

Niederschrift über die Sitzung Nr. 39

des Gemeinderates am 18.05.2017 im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Brantl	Andrea	nein	beruflich
Eggl	Franz	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	ja	
Niedermeier	Markus	ja	
Pittner	Josef	ja	
Prostmaier	Bernhard	ja	
Sewald	Georg	ja	
Sommer	Evelyn	ja	
Unterhitzenberger	Karl	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

Zu Sitzungsbeginn fehlen:

GR Lautenschlager

GR Kagerer

GR Niedermeier

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist – nicht - vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Mit 11:0 Stimmen.

GR Kagerer kommt zur Sitzung um 19:03 Uhr.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

GR Niedermeier kommt zur Sitzung um 19:04 Uhr.

- Die Sperrung der B 20 im Bereich Marktler Wald und das damit verbundene Verkehrsaufkommen in Haiming entwickelt sich nicht so dramatisch, wie ursprünglich

befürchtet. Die Verkehrsspitzen sind am Morgen und am späten Nachmittag und beruhen im Wesentlichen auf dem Verkehr der Wackerianer und der Wacker-Werksbusse. Ab der 2. Woche war eine Zunahme des LKW-Schwerverkehrs feststellbar; dies war Anlass für den Bürgermeister, beim Leiter der PI Burghausen erneut eine verstärkte Kontrolle an den Einfahrten in Markt und Burghausen anzufordern, dies wurde auch im Rahmen der Möglichkeiten zugesagt.

- Im Schulbusverkehr gab es in der ersten Woche einige Umstellungsprobleme, nachdem ein Bus jetzt die Schüler, die in Altötting die weiterführenden Schulen besuchen, in umgekehrter Richtung direkt über die Autobahn dorthin befördert. Deswegen wurde zunächst Richtung Burghausen nur noch ein Schulbus eingesetzt, was dann zu erheblichen Platzproblemen führte. Auf Anmerkungen der Gemeinde hin hat aber die Fa. Brodschelm sehr schnell jeweils für Abhilfe gesorgt. Jetzt läuft der Schulbusverkehr wieder reibungslos.
- Der Spielplatz an den neuen Außenanlagen von Schule und Sporthalle ist fertiggestellt. Es gibt jetzt eine Einweisung der Schülerinnen und Schüler für die Kletterwand und sämtliche Geräte müssen noch von einem Prüfsachverständigen abgenommen werden. Dann sind Kletterwand und Spielgeräte zur Benutzung freigegeben. Die offizielle Eröffnung findet im Rahmen des Sommerfestes der Grundschule am 19.7.2017 um 17.00 Uhr statt.
- Am 9.5.2017 erhielt die Gemeinde den Bescheid für die Kreisumlage für 2017: Die Gemeinde hat auf der Basis ihrer Umlagekraft aus dem Jahr 2015 einen Betrag von 1.789.424,30 EUR an den Landkreis zu bezahlen.
- Das neue Mannschaftstransportfahrzeug der Feuerwehr Haiming ist praktisch fertig. In dieser Woche wurden aus dem vorhandenen Fahrzeug die Funktechnik und die mobile Sirenenanlage umgebaut; Anfang Juni wird das neue Fahrzeug ausgeliefert werden. Das alte Fahrzeug wird von der Gemeinde verkauft werden.
- Lange hat es gedauert: Am 16.5.2017 wurde mit dem Aufbau des Mobilfunkmastens der Fa. Vodafone begonnen. Durch den Einbau in das kleine Waldstück ist er optisch nicht besonders auffällig. Bayernwerk ist auch dabei, die Stromversorgung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird auch ein Teil der 20-kV-Leitung erdverkabelt und am Mitterfeld ein neuer Stromverteiler aufgestellt.
- Erneut Berichtsthema ist die Situation beim Trinkwasser. Seit Wochen wird jetzt im gesamten Versorgungsgebiet des Wasserzweckverbandes das Wasser gechlort und es werden im gesamten Gebiet durch zwei beauftragte Firmen das Leitungsnetz und sämtliche Hausinstallationen überprüft. Bei einer am 11.5.2017 gezogenen Probe wurde eine Verunreinigung des Trinkwassers mit Enterokokken festgestellt und zwar mit dem hohen Wert von 67 KBE pro 100 ml Wasser. Dies veranlasste das Gesundheitsamt Altötting eine räumlich begrenzte (Gemeinde Stammhamm und Teil des Gemeindegebietes Haiming) Abkochenordnung zu erlassen. Die entsprechenden Infoblätter wurden am Vormittag des 16.5.2017 verteilt. Art und Quantität der Verunreinigung spricht für einen Fäkalieintrag in räumlicher Nähe zur Entnahmestelle (Betriebsgebäude Niedergottsau). Sofort eingeleitete Überprüfungen im Umfeld erbrachten aber kein Ergebnis. Zur ganzen Problematik teilt der Wasserzweckverband mit:
Die Umfelduntersuchungen – sprich die Probenahmen an allen Zuflüssen zu der Entnahmestelle, an der zuletzt einzig eine Belastung festgestellt wurde - zeigten **keinerlei Belastung**. Dies geht aus den heute (17.05.2017) eingetroffenen Untersuchungsergebnissen des Labors hervor. **Auch die Probe an der vorgenannten Entnahmestelle zeigte keine Belastung!** Ein Messfehler in der Analytik ist unter Umständen möglich, dennoch wird die derzeitige Situation absolut ernst genommen und weiterhin alles unternommen, um jegliche

Gefährdung unserer Kunden auszuschließen! Deshalb wird die Trinkwasserqualität weiterhin sogar mit zusätzlichen Proben genauestens überwacht. Die Überprüfung des Leitungsnetzes und die Untersuchungsbefunde zeigen eindeutig, dass eine Belastung nicht aus dem Anlagensystem (Brunnen, Inn-Düker, Hochbehälter, Rohrnetz) des Wasserzweckverbands stammt, sondern klar einen Schadstoffeintrag von außen widerspiegelt.

Am 18.5.2017 haben Dr. Schuhbeck vom Gesundheitsamt Altötting, ein Ingenieur des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in München und die Verantwortlichen des Wasserzweckverbandes nochmals die technischen Einrichtungen wie Hochbehälter, Brunnenanlage, PFOA-Filter, Übergabeschächte und eine Reihe von Be- und Entlüftungsschächten, die sich an den Hoch- und Tiefpunkten des Leitungsnetzes befinden, überprüft. Dabei wurde bei einem Be- und Entlüftungsschacht festgestellt, dass das dort im Schacht befindliche Ventil überflutet war und deswegen nicht ausgeschlossen werden kann, dass dort Fremdwasser eingesaugt wurde. Das Gesundheitsamt hat jetzt den Wasserzweckverband angewiesen, alle Be- und Entlüftungsschächte zu überprüfen, fotografisch zu dokumentieren und die Fotos an das Gesundheitsamt zu übersenden. Weiter sollen alle überflüssigen Be- und Entlüftungsschächte blockiert, also außer Funktion gesetzt werden und langfristig ausgebaut werden. Weiter verlangt das Gesundheitsamt, dass alle Unterflurhydranten plombiert und gegen unberechtigte Nutzung durch Dritte gesichert werden. Dr. Schuhbeck hat gegenüber Bürgermeister Beier erklärt, dass aus Sicherheitsgründen die Abkochenordnung bestehen bleibt, bis diese Maßnahmen durchgeführt worden sind. Auf Nachfrage erklärte Tobias Bauer vom WZV, dass es ca. 40 Be- und Entlüftungsschächte im Versorgungsgebiet gibt, die bei der Kontrolle im Januar dieses Jahres alle ohne Beanstandung waren. Die Zahl der Unterflurhydranten schätzt er auf ca. 500 und er rechnet mit einer Zeitspanne von mehreren Wochen, bis diese angeordneten Maßnahmen durchgeführt sind. Zur Sicherung der Unterflurhydranten wird die Ausgabe von Standrohren zum Befüllen der Pools, oder auch zur Nutzung in der Landwirtschaft künftig nicht mehr stattfinden. Wasserwart Tobias Bauer betont aber, dass die Tätigkeit der Landwirte nicht zwingend die Ursache für die vorliegenden Probleme ist, obwohl dies in Beschwerden des Öfteren pauschal behauptet wurde. In einem Telefongespräch mit dem Verbandsvorsitzenden Georg Strasser empfahl Bürgermeister Beier die Einberufung einer außerordentlichen Verbandsversammlung. Diese wird voraussichtlich am 30. Mai 2017 in Niedergottsau stattfinden.

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

Entfällt.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 27.04.2017

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Änderung der Innenbereichssatzung Unterviehhausen: Änderungsbeschluss

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.03.2017 beantragte Herr N.N. ein Baurecht für ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage in Unterviehhausen. Seinem Antrag hat er Skizzen beigelegt, in denen ersichtlich ist, dass der gewünschte Neubau nicht ganz im Umgriff der Innenbereichssatzung darstellbar ist. Daher

ist eine 10 m tiefe Erweiterung auf dem Grundstück 1296/2 der Gemarkung Piesing Richtung Norden erforderlich.

Mit dieser Änderung sollen auch die textlichen Festsetzungen analog der Festsetzungen Innenbereichssatzung Winklham angepasst werden.

Historie:

Ausgelöst durch den Bauwunsch von Herrn N.N. im Jahr 2005 hat die Gemeinde erstmals für Unterviehhausen die Aufstellung einer Innenbereichssatzung und parallel dazu die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Vorher war das Anwesen und die nun gegenständliche, nördlich des Anwesens gelegene Baufläche nicht einmal im Geltungsbereich der damaligen Außenbereichssatzung. Als dann Herr N.N. aus privaten Gründen seine Bauabsichten nicht weiter verfolgte, wurde das eingeleitete Parallelverfahren vom Gemeinderat wieder eingestellt.

Im Jahr 2009 beantragte dann erstmals Herr N.N. Baurecht an nahezu der gleichen Stelle wie damals sein Bruder. Die Gemeinde nahm daraufhin das Parallelverfahren wieder auf und konnte für den Bauherrn bis Mitte 2010 das gewünschte Baurecht einrichten.

Gebaut hat Herr N.N. dann allerdings aus unbekanntem Gründen auch nicht. Die damalige Erweiterung konnte relativ moderat in den Außenbereich hinein gestaltet werden, auch weil Herr N.N. angab, dass er keine Garagen bauen muss, weil er die bestehende Doppelgarage nutzen kann. Nun steht diese Doppelgarage offenbar nicht mehr zur Verfügung und er hat deshalb eine weitere Doppelgarage geplant. Außerdem wurde mittlerweile westlich von der Doppelgarage ein weiteres Nebengebäude gebaut. Daher beantragt Herr N.N. die Erweiterung der Innenbereichssatzung um weitere 10 Meter Richtung Norden.

Rechtliche Würdigung:

Die Gemeinde Haiming war in der Vergangenheit stets bemüht, einheimischen Bauherrn das heimatnahe Bauen zu ermöglichen. Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert bzw. kann ohne weiteres gesichert werden.

Die Anpassung der textlichen Festsetzungen an die Festsetzungen der anderen Innenbereichssatzungen der Gemeinde Haiming ist städtebaulich ordnend und wirkt für weitere potentielle Bauherren orientierend.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die bestehende Innenbereichssatzung von Unterviehhausen wie im Sachverhalt dargestellt geändert wird.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 4.2: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 – „Niedergottsau/Nord“: Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, Satzungsbeschluss

Mit Schreiben vom 30.03.2017 wurden die Träger öffentlicher Belange am Änderungsverfahren beteiligt. Folgende Stellungnahmen mit Einwänden, Bedenken oder Hinweisen gingen bei der Gemeinde fristgerecht bis 5. Mai 2017 ein:

1. Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 13.04.2017:
Es wird auf die frühere Stellungnahme vom 25.11.2014 verwiesen. Demnach steht die Planung der Gemeinde den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen, wenn den bekannten betroffenen Belangen von Natur und Landschaft in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ausreichend Rechnung getragen wird.
2. Wasserzweckverband Inn-Salzach-Gruppe mit Schreiben vom 26.04.2017:

Es wird auf vorhandene Leitungen und Einrichtungen des WZVs verwiesen und dass erforderliche Mindestabstände unbedingt einzuhalten sind.

3. Kreisheimatpflegerin Renate Heinrich mit E-Mail vom 05.05.2017:

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 – Niedergottsau/Nord. Bau- und Bodendenkmäler befinden sich nicht im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes.

Sie bittet jedoch um die Aufnahme der Auflage, wonach neue Gebäude in hellen unaufdringlichen Pastellfarben zu streichen sind und Holzverschalungen senkrecht und in natürlichen Holzfarben ausgeführt werden sollen, um das Erscheinungsbild des schönen Niedergern-Dorfes Niedergottsau zu erhalten.

GR Lautenschlager kommt zur Sitzung um 19:24 Uhr.

Diskussion:

Farbvorgaben nur auf der einen Seite der Straße? Ortsgebunden, ländlich ist als Beschreibung viel zu unverbindlich.

Holzverschalungen sind Pflicht? Nein, das ist so zu verstehen, dass die Vorschriften nur gelten, wenn tatsächlich eine Holzverschalung gebaut wird.

Beschluss:

Diese Bitte wird berücksichtigt und die Vorgaben zur Fassadengestaltung in den textlichen Festsetzungen entsprechend dargestellt: Neue Gebäude sind ortsgebunden ländlich (zum Beispiel in hellen unaufdringlichen Pastellfarben) zu streichen und, wenn Holzverschalungen errichtet werden, diese dann senkrecht und in natürlichen Holzfarben auszuführen.

Mit 14:0 Stimmen.

4. Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 26.04.2017:

Sachgebiet 52 (Hochbau):

1. Auf die mit Schreiben des Landratsamtes Altötting/Sachgebiet 51 vom 22.12.2014 übersendete Stellungnahme der Sachgebiete 52-Hochbau wird verwiesen. Diese hat mit Ausnahme des 1.Absatzes (Satz 1 und 2) sowie der Punkte 8, 10, 12 b und 13 b – e nach wie vor Gültigkeit. Zu berichtigen ist hierbei allerdings, dass bei Punkt 5 versehentlich „Nordostseite“ anstatt „Südostseite“ geschrieben wurde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme des LRA vom 22.12.2014 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 22.09.2016 behandelt. Bedauerlicherweise wurde jedoch übersehen, die beschlussmäßige Abwägung der einzelnen Punkte dem Landratsamt zu übersenden. Dies wurde bereits nachgeholt.

2. Außerdem werden noch folgende Klarstellungen bzw. Ergänzungen empfohlen:

- a) Angabe einer maximalen Höhe von außerhalb der Bauräume zulässigen Nebengebäuden und

Beschluss:

Diese Anregung wird berücksichtigt, und beim Punkt 4.1 der textlichen Festsetzungen wird die max. Wandhöhe von 3 m aufgenommen.

Mit 14:0 Stimmen.

- b) Eintragung von 2 Bäumen je Parzelle in konsequenter Umsetzung der Festsetzung 7

Beschluss:

Diese Empfehlung wird berücksichtigt, und zeichnerisch auf den jeweiligen Parzellen dargestellt.

Mit 14:0 Stimmen.

3. In den vorgelegten Unterlagen fehlt sowohl eine Begründung, als auch ein Auszug aus der Sitzungsniederschrift mit der Abwägung zu den einzelnen Punkten der letzten Stellungnahme.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Begründung mit Umweltbericht wurde dem Landratsamt 5-fach nachweislich übersendet. Mittlerweile hat das LRA auch die beschlussmäßige Abwägung des Gemeinderats vom 22.09.2016 zur Stellungnahme des LRA vom 22.12.2014 erhalten.

Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau):

1. Unter Punkt 7.3 der grünordnerischen Festsetzungen ist die Pflanzung von fremdländischen Nadelgehölzen verboten. Dieses Verbot sollte auch auf fremdländische Laubgehölze ausgeweitet werden. Eine Negativliste von verbotenen Pflanzen wäre zusätzlich hilfreich, da viele Gartenbesitzer die Gehölze nicht in heimisch oder fremdländisch einordnen können.
2. Das Verbot, alle giftigen Pflanzen dürfen nicht verwendet werden, sollte konkretisiert werden, da es nur sehr wenige Pflanzen gibt, die in allen Pflanzenteilen nicht giftig sind. Eine Liste der stark giftigen Pflanzen wäre hilfreich.

Beschluss:

Zu diesen beiden Punkten soll die Gemeinde beim Sachgebiet 53 anfragen, ob es diesbezüglich naturschutzfachliche Vorschläge gibt.

Mit 14:0 Stimmen.

3. Lt. Festsetzung sind je Parzelle mindestens 2 Bäume zu pflanzen, von deren Lage bzw. Standort abgewichen werden kann. Hierzu müssten die Standorte der Bäume im Planteil noch eingezeichnet werden. Auch hier wäre eine genauere Auflistung der in Frage kommenden Bäume sinnvoll.

Beschluss:

Diese Empfehlung wird berücksichtigt, und zeichnerisch auf den jeweiligen Parzellen dargestellt. Eine Auflistung der in Frage kommenden Bäume wird hingegen nicht für erforderlich gehalten.

Mit 14:0 Stimmen.

4. Unter Punkt 7.4 wird die Ausgleichsfläche im Nordwesten des Geltungsbereiches als extensive Streuobstwiese festgelegt. Die Angabe einer Mindestdichte der Obstbaumpflanzungen (z. B. je 80 qm Fläche 1 Obstbaum) würde eine ausreichende Eingrünung garantieren.

Beschluss:

Diese Empfehlung wird berücksichtigt, und die Angabe einer Mindestdichte der Obstbaumpflanzungen mit einem Obstbaum je 80 m² Fläche festgelegt.

Mit 14:0 Stimmen.

Immissionsschutzfachliche Beurteilung:

Zur verbindlichen immissionsschutzfachlichen Prüfung der Umgebungsverträglichkeit der gemeindlichen Planungsabsicht muss die Gemeinde Erhebungen über die Emissionen benachbarter landwirtschaftlicher, gastronomischer und gewerblicher Betriebe machen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Nachfrage der Gemeinde hat der zuständige Sachbearbeiter im LRA AÖ am 17.05.2017 telefonisch mitgeteilt, dass für die beiden Landwirtschaften bzw. Landwirtschaft/Schlachtbetrieb im Südosten auch Erhebungen gemacht werden müssen.

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Mit der Darstellung und der Größe der Ausgleichsfläche besteht grundsätzlich Einverständnis. Die Gemeinde soll jedoch noch Aussagen treffen, wie der Verlauf des Wiesenbaches naturnah gestaltet werden soll. Konkret soll eine geschwungene Linienführung mit wechselnden Querschnitten ausgebildet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bevor Maßnahmen am Bach konkret geplant werden, soll mit Fr. Finster und Hr. Klett die Situation vor Ort besichtigt werden. Zu dieser Besichtigung soll auch der benachbarte Grundstückseigentümer, Hr. Josef Strasser, eingeladen werden.

Bürgerbeteiligung:

Für die Bürger fand die öffentliche Auslegung der Planung von 07.04.2017 bis 08.05.2017 im Rathaus statt. Stellungnahmen mit Einwänden oder Bedenken sind bei der Gemeinde nicht eingegangen.

Zur Festlegung des weiteren Verfahrens fasste der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Planung wird nun, wie vorstehend beschlossen, geändert. Gleichzeitig werden von der Gemeinde naturschutzfachlich die Umgestaltung des Wiesenbaches untersucht und die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Erhebungen gemacht.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen, Carport und Nebengebäude als Ersatzbau auf Fl.Nr. 651, Gemarkung Haiming, Salzachstr. 21

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu beurteilen und somit genehmigungsfähig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 5.2: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 540/6, Gemarkung Haiming, Am Zehentweg 14

Rechtliche Würdigung

Für das Vorhaben, das im Geltungsbereich des BPLs Nr. 17 – Haiming/West, wählten die Bauherren das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO. Der Gemeinderat wird von dem Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

TOP 5.3: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nrn. 580/30 und 580/67, Gemarkung Haiming, Am Zehentweg 23

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben im Geltungsbereich des BPL Nr. 17 ist nach § 30 BauGB zu bewerten und grundsätzlich genehmigungsfähig.

Von der Bauherrin werden folgende zwei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans gem. § 31 Abs. 2 BauGB beantragt:

1. Unter Punkt 3.3.3 des BPLs ist festgelegt, das der First des Quergiebels mind. 60 cm unter dem Hauptfirst liegen muss. Da der First des Quergiebels nur 44 cm unterhalb des Hauptfirstes liegt, wird eine Befreiung von dieser Festsetzung beantragt.
2. Der First der Garage soll nicht parallel zur Längsrichtung des Gebäudes, sondern in Querrichtung gebaut werden.

Beschluss:

Die beantragten Befreiungen und das gemeindliche Einvernehmen werden erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 5.4: Wohnhauserweiterung (2 Wintergärten) auf Fl.Nr. 1067/1, Gemarkung Piesing

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist nach § 35 Abs. 6 BauGB zu beurteilen und somit genehmigungsfähig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 6: FFW Piesing – Errichtung eines Anbaus an das Feuerwehrhaus

Sachverhalt

Mit den Verantwortlichen der FFW Piesing und dem Planer Markus Edhofer wurden in mehreren Schritten die Eckpunkte für die erforderlichen Baumaßnahmen festgelegt. Herausgekommen ist die Errichtung des normgerechten neuen Stellplatzes, ein Verbindungsbauwerk, die Gestaltung der Außenanlagen mitsamt Verbesserung der Infrastruktur (Ölabscheider, Regenentwässerung).

Eine grobe Schätzung ergibt folgende Baukosten:

	Kosten	Eigenleistung FFW	Tats. Finanzbedarf
Bau- und Ausbau Gebäude	120.000 €	10.000 €	110.000 €
<i>Davon Zwischenbau</i>	<i>20.000 €</i>		
Außenanlagen	35.000 €	10.000 €	25.000 €
Planungskosten	10.000 €		10.000 €
Erschließungskosten Beiträge	8.000 €		8.000 €
Ölabscheider usw.	7.000 €		7.000 €
Gesamt	180.000 €	20.000 €	160.000 €

Bürgermeister Beier erläutert ausführlich die Entwurfsplanung und nennt die Positionen der Eigenleistungen der Feuerwehr.

Rechtliche Würdigung

Zur Finanzierung sind 45.000 € Haushaltsausgabereserve aus 2016 und 5.000 € neue Mittel aus 2017 vorhanden. Staatliche Zuwendungen sind im Haushalt noch nicht veranschlagt. Im Nachtragshaushalt werden die Mittel in Brutt Höh e (= 160.000 €) eingeplant und auch die staatlichen Zuwendungen veranschlagt. Die persönliche Eigenleistung der FFW Piesing wird haushaltstechnisch nicht verbucht.

Eine Unsicherheit für die Kosten liegt in der unbekannt en Bodenbeschaffenheit. Die Untersuchung des Bodens mittels Schürfgruben konnte noch nicht durchgeführt werden, weil die Spartenauskünfte von den Infrastrukturträgern noch nicht vollständig vorliegen. Sollte ein größerer Bodenaustausch erforderlich sein, erhöhen sich die Kosten.

Diskussion:

Die neue Halle ist zugeschnitten auf das vorhandene Feuerwehrfahrzeug. Ist die Halle später groß genug für ein neues Löschfahrzeug? Das wurde in den Vorgesprächen diskutiert. Höhe und Breite der Fahrzeuge werden nicht mehr zunehmen. Die Länge reicht für die typischen Fahrzeug-Klassen aus: Stellplatzgröße 1 (= 8 Meter).

Die Spinde sind in der Mitte der drei westlichen Räume untergebracht. Ist das ideal? Der Weg vom Spind zum Fahrzeug führt immer hinter dem Fahrzeug vorbei.

Eine Unterbringung der Spinde in der neuen Halle würde bedeuten, dass die Halle um 4 Meter breiter werden müsste. Das wird dann viel zu teuer.

Die Kosten wurden früher auf 115.000 € geschätzt und liegen jetzt bei 160.000 €? Jetzt wurden auch die ganzen weiteren Kosten mit aufgenommen (Erschließung, Ölabscheider, Außenanlagen, Planungskosten usw.).

Die Bodenbeschaffenheit ist noch nicht geklärt? Die Fundamentierung ist auf normale Bedingungen ausgelegt. Bei schlechten Bodenverhältnissen könnte dies noch mehr Aufwand bedeuten. Es werden Schürfproben genommen, um nähere Erkenntnisse zu bekommen. Mit Altlasten ist dort aber kaum zu rechnen.

Der Parkplatz hinter dem Feuerwehrhaus ist in den Außenanlagen mit eingerechnet.

Ein Hintereingang ist bereits diskutiert worden, aber dieser wurde wieder verworfen.

Die Farbgebung sollte anders akzentuiert werden (Mittelteil nicht rot gestalten).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Planung. Die fehlenden Deckungsmittel werden in den Nachtragshaushalt eingeplant.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 7: Umstufungen bestehender Straßenzüge

TOP 7.1: Innstraße (Fl.Nr. 96/1 Gemarkung Haiming)

Die Straße „Innstraße“ wurde von der Gemeinderatssitzung am 24.04.2017 (TOP 3.21) verschoben, weil noch die Grenzen der Bebauungspläne Gradlweg und Kleebauerweg sowie die Innenbereichssatzung Winklham geklärt werden mussten.

Sachverhalt

Die „Innstraße“ (Fl.Nr. 96/1) von der Einmündung der „Salzachstraße“ bis zum „Schöffbergweg“ in Winklham ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 17):

Die Straße wurde gem. Eintragungsverfügung vom 06.05.1963 (Nr. 6 Gmd. Haiming) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Haiming im Bereich Einmündung Salzachstraße bis zur Einmündung Weiherstraße als Ortsstraße eingetragen.

Im weiteren Verlauf wurde die Innstraße im Bereich Vordorf (von Grundstück Fl.Nr. 809 südliche Grenze bis Einmündung „Gradlweg“ (südl. Grenze Grundstück Fl.Nr. 889/2) als Ortsstraße eingetragen (Eintragungsverfügung vom 06.05.1963, Nr. 7). In Winklham wurde gem. Eintragungsverfügung vom 01.10.1977 (Nr.8) die „Innstraße“ vom Grundstück Fl.Nr. 931 (Anwesen Stiegler) bis zum „Schöffbergweg“ als Ortsstraße eingetragen.

Im umgeschriebenen Straßenbestandsverzeichnis wurde dann die gesamte „Innstraße“ (von Einmündung Salzachstraße bis Schöffbergweg) als Gemeindestraße eingetragen.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die „Innstraße“ in folgenden Bereichen Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

- a) Von der Einmündung Salzachstraße (= Ende der Hauptstraße Fl.Nr. 36) bis zur Einmündung Gradlweg (Fl.Nr. 889/1), nördliche Grenze Einmündungstrichter.
Die Straße hat hier eine Länge von 817 Metern und ist asphaltiert mit Entwässerung.
- b) Von der Einmündung des öffentl. Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1080 (südl. Grenze Einmündungstrichter, Grenze Innenbereichssatzung Winklham) und bis zur nördlichen Grenze der Straße im Bereich Fl.Nr. 1076.
Die Straße hat hier eine Länge von 193 Metern und ist asphaltiert mit teilweiser Entwässerung.

Im Zwischenbereich ist die „Innstraße“ Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine klarstellende Widmung bzw. Umstufung gem. Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in Teilbereichen nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, die Innstraße in Teilbereichen gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG umzustufen. Die Umstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) bzw. als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 7.2: Holzhausen; GV-Straße Stockach-Holzhausen (Fl.Nr. 2442 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die Straße von Stockach nach Holzhausen (Fl.Nr.2442) ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet Verzeichnis Nr. 63): Die Straße Fl.Nr. 2442 wurde gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 23) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Gemeindeverbindungsstraße eingetragen.

Die Straße Fl.Nr. 2442 führt von Stockach über die AÖ 24 nach Holzhausen und mündet beim Anwesen Fl.Nr. 2422/2 in die Ortsstraße von Holzhausen. In einem Teilbereich - ab der westlichen Grenze des Anwesen Fl.Nr. 2422/2 (Hausnummer 23) bis zur Einmündung in die Ortsstraße Fl.Nr. 2145 nordöstl. von Fl.Nr. 2422/2 verläuft sie innerhalb geschlossener Ortslage.

Die Straße hat in diesem Teilbereich eine Länge von 38 Metern und ist nicht asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 2442 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße in einem Teilbereich eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und keine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Umstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, die Straße von Holzhausen in Richtung AÖ 24 in einem Teilbereich gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG umzustufen. Die Umstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die Straße wird unselbständiger Bestandteil der Ortsstraße Holzhausen.

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 7.3: Niedergottsau; Weg hinterm Pfarrhof (Fl.Nrn. 1593, 2132/3 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

In Niedergottsau ist der Weg hinterm Pfarrhof (Fl.Nr 1593) im Straßenbestandsverzeichnis als Feld- und Waldweg verzeichnet (Verzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege Nr. 62). Der Weg Fl.Nr. 1593 wurde gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr.63) in das erstmals angelegte Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege eingetragen.

Der Weg beginnt an der Einmündung in die Holzhauser Straße (Fl.Nr. 2125) und endet an der Einmündung in die Austraße (Fl.Nr. 2487/6). Im Bereich der Einmündung in die Holzhauser Straße besteht der Weg zusätzlich aus der Fläche des Flurstücks Fl.Nr. 2132/3. Diese Wegfläche und der unmittelbar angrenzende Teil des Weges hinterm Pfarrhof liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Niedergottsau und dient als Zufahrt zum Anwesen Holzhauser Straße 16. Der aufzustufende Weg beginnt an der Einmündung in die Holzhauser Straße (Fl.Nr. 2125) südöstl. von Fl.Nr. 2132/1 und endet nordöstl. von Fl.Nr. 2132/1.

Der Weg hat in diesem Bereich eine Länge von 38 Metern und ist nicht asphaltiert.

Der Weg mit Fl.Nrn. 1593 und 2132/3 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der Weg in einem Teilbereich eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und kein öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, den Feldweg in einem Teilbereich gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG aufzustufen. Die Aufstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die Straße wird unselbständiger Bestandteil der Ortstraße Holzhauser Straße.

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 8: Anfragen

GRin Haunreiter: Gas- und Dampfkraftwerk wird nicht gebaut? Was ist mit den genehmigten Leitungstrassen? 1. Bürgermeister Beier: Die OMV Kraftwerk Haiming GmbH ist Trägerin der Rechte. Ob diese an einen Dritten weitergegeben werden steht heute noch nicht fest. Erloschen sind die Grunddienstbarkeiten. Die Planfeststellung wird aber noch weitergelten.

GRin Sommer: Im BA wurden einige Punkte diskutiert. Kommen diese noch in den Gemeinderat? 1. Bürgermeister Beier: Die Baumscheiben bei Bonimeier werden auf Verwaltungsebene abgearbeitet. GRin Sommer: Diese fallen dann aber als Verkehrsberuhigungsmittel weg? 1. Bürgermeister Beier: Definitiv muss etwas gemacht werden. Der alte Großbaum existiert nicht mehr. Der neue Baum ist noch sehr klein. Wenn eine Maßnahme ergriffen wird, kann der Gemeinderat damit noch einmal befasst werden.

GRin Haunreiter: In der BA-Sitzung war die Rede von „Rüchläufer der Checkliste“? 1. Bürgermeister Beier: Es geht um Checklisten für die öffentlichen Gebäude, in denen eine Zustandsbeschreibung durch die Hausmeister erstellt wurde. Die Punkte müssen betrachtet und dann abgearbeitet werden.

GR von Ow: Gibt es eine Mitteilung des Straßenbauamtes über das Zeitfenster der B20-Baumaßnahme? Wird die Baustelle früher fertig? 1. Bürgermeister Beier: Nach zweieinhalb Wochen kann hierzu noch nichts gesagt werden. Vielleicht im August.

GRin Haunreiter: Der Bewuchs an der Kurve in der Marktler Straße müsste zurückgeschnitten werden, weil er die Sicht behindert. 1. Bürgermeister Beier: Wird gemacht.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer